

Satzung für die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck und der von ihr verwalteten Friedhöfe

- Friedhofsgebührensatzung -

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA), des § 5 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 14.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

| | |
|------------|---|
| § 1 | Gebührenpflicht |
| § 2 | Gebührensschuldner |
| § 3 | Entstehen und Entrichtung der Gebühren |
| § 4 | Gebührenerstattung |
| § 5 | Billigkeitsmaßnahmen |
| § 6 | Inkrafttreten |

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung beziehungsweise eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat, insbesondere der die Leistung in Auftrag gegeben hat.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 3 Entstehen und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt in einem schriftlichen Bescheid. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Im Falle einer Rücknahme von Wahlgrabstätten, an denen noch eine Restnutzungszeit besteht, wird von der für den Erwerb entrichteten Gebühr für je volle zehn Jahre der nicht mehr beanspruchten Nutzungszeit der anteilmäßige Betrag zurückgezahlt.
- (2) Die Frist beginnt am Tage der Rücknahme der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung. Der Erstattungsbetrag wird auf volle Euro abgerundet.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus der Friedhofsgebührensatzung (Abgabeschuldverhältnis) können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt folgende Gebührensatzung für die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck und der von ihr verwalteten Friedhöfe vom 24.04.2014 außer Kraft.

Die bestehenden Nutzungsrechte an vorhandenen Grabstätten bleiben unberührt.

Osterwieck, den 27.11.2019


Wagenführ
Bürgermeisterin



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Anlage zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

-Gebührentarif-

| 1. Gebühren für Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten | | |
|--|--|-------------|
| 1.1 | Reihengrab für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr | 684,00 EUR |
| 1.2 | Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr | 411,00 EUR |
| 1.3 | Urneneinzelgrabstätte, Reihengrabstätte | 544,00 EUR |
| 1.4 | Urnengemeinschaftsanlage (Grüne Wiese) | 544,00 EUR |
| 1.5 | Urnengemeinschaftsanlage mit Platte | 544,00 EUR |
| 2. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte | | |
| 2.1 | Einzelwahlgrabstelle | 764,00 EUR |
| 2.2 | Doppelwahlgrabstätte | 1275,00 EUR |
| 2.3 | Verlängerung des Nutzungsrechts je Einzelwahlgrab pro Jahr | 31,00 EUR |
| 2.4 | Verlängerung des Nutzungsrechts je Doppelwahlgrab pro Jahr | 51,00 EUR |
| 3. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen | | |
| 3.1 | Urnenwahlgrabstätte | 644,00 EUR |
| 3.2 | Verlängerung des Nutzungsrechts Urnenwahlgrabstätte pro Jahr | 26,00 EUR |
| 4. Nutzung der Trauerhalle | | |
| | | 122,00 EUR |
| 5. Einebnung von Grabstätten auf Antrag | | |
| 5.1 | Einzelgrabstätte | 217,00 EUR |
| 5.2 | Doppelgrabstätte | 325,00 EUR |
| 5.3 | Urnengrab | 90,00 EUR |
| 6. Zulassungsgebühr für gewerbliche Tätigkeiten | | |
| 6.1 | Jahresgebühr | 150,00 EUR |
| 6.2 | Gebühr für die Aufstellung eines Grabmals | 15,00 EUR |
| 7. Verwaltungsgebühr pro Bestattung | | |
| | | 45,00 EUR |
| 8. Gebühr für die Entscheidung über einen Antrag zur Umbettung | | |
| | | 15,00 EUR |